



## Vollzug des Infektionsschutzrechts

### Hygienekonzept zur Durchführung der Heilpraktikerüberprüfung durch die Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt (Stand: 28.09.2021)

#### Gliederung

- I. Geltungsbereich
- II. Infektionsschutz
- III. Schriftliche und mündliche-praktische Heilpraktikerüberprüfung
  1. Inzidenzwerte
  2. Zuständigkeiten
  3. Hygienemaßnahmen
  4. Mindestabstand
  5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
  6. 3 G - Regelung
  7. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Prüflings bzw. von Personal
  8. Dokumentation und Nachverfolgung

## **I. Geltungsbereich**

Das Hygienekonzept gilt für die Durchführung der schriftlichen und mündlich-praktischen Heilpraktikerüberprüfung. Er bezieht sich auf die Gebäude des Neue Rathauses/Großer Sitzungssaal (Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt), des Finanzamtes (Esplanade 38, 85049 Ingolstadt) und des Gesundheitsamtes (Esplanade 29, 85049 Ingolstadt).

## **II. Infektionsschutz**

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und prüfungsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

Das vorliegende Hygienekonzept enthält auch Angaben über die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.

## **III. Schriftliche und mündliche-praktische Heilpraktikerüberprüfung**

### **1. Inzidenzwerte**

Werden für die Beurteilung der Prüfungsorganisation – und durchführung nicht herangezogen.

### **2. Zuständigkeiten**

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen ist die Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt oder eine Ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt zuständig.

Verantwortlicher: Frau Jördis Sagrauske

Aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG werden sowohl Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen während des Prüfungsbetriebs dem Gesundheitsamt gemeldet.

Der Verantwortliche oder beauftragtes Personal sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Händedesinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.

### **3. Hygienemaßnahmen**

Als Grundsatz gilt, dass Personen die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Einschränkungen des Geruchs- und Geschmacksinns, Hautausschlag, Durchfall) aufweisen oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen, nicht an der Heilpraktikerüberprüfung teilnehmen dürfen.

Vor Betreten der Prüfungsräumlichkeiten müssen die Hände mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmittel desinfiziert werden.

Nach der schriftlichen Überprüfung als auch nach jedem Teilnehmer der mündlich-praktischen Überprüfung wird mindestens 15 Minuten der Prüfungsraum gelüftet.

Die Räumlichkeiten (Tische) werden nach den erfolgten Prüfungen (bzw. nach jedem Prüfling der mündlich-praktischen Prüfung) mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

#### **4. Mindestabstand**

Es ist ein Mindestabstand zwischen 2 Personen von 1,5 m einzuhalten. Gruppenbildungen sind zu vermeiden.

#### **5. Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

In allen genannten Gebäuden (siehe I. Geltungsbereich) ist das Tragen eines MNB Pflicht (Mindeststandart OP-Maske, FFP 2 – Maske ist freiwillig).

Während der Prüfung ist das Tragen eines MNB am Sitzplatz (Prüfungsplatz) nicht notwendig.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) kann von dem Tragen einer MNB abgesehen werden, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht (am Sitzplatz), ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

#### **6. 3 G- Regelung**

Die 3 G – Regelung ist im Prüfungsbereich ausgesetzt.

#### **7. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Prüflings bzw. von Personal**

Es gelten die gesetzlichen Regelungen der aktuell geltenden AV Isolation.

#### **8. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller an der Prüfung jeweils anwesenden Personen zu achten.

Zu jedem Prüfungstermin werden Listen zur möglichen Nachverfolgung geführt und bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahrt.